

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
Raum der Stille Nutzungsregelungen der Heinrich-Heine-Universität vom 16.10.2019	2
Verfahrenshinweis	5

RAUM DER STILLE
NUTZUNGSREGELUNGEN DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 16.10.2019

Aufgrund von § 16 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. Seite 377) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgenden Regelungen erlassen:

Präambel

Ein Raum der Stille ist ein überkonfessioneller Ort der Ruhe, der Einkehr, des Rückzugs, der Meditation und des stillen Gebets. Er soll allen Mitgliedern und Angehörigen der HHU die Gelegenheit bieten, einzukehren, um zu entspannen, sich zu besinnen, zu meditieren oder zu beten. Die Ausstattung des Raumes ist dem Gebot der Neutralität verpflichtet.

§ 1

Zweckbestimmung

Der Raum der Stille steht allen Mitgliedern und Angehörigen sowie deren Gäste der Universität als individueller Ort des Rückzugs, der Ruhe und Entspannung, Meditation und des Gebetes zur Verfügung.

Die individuelle Nutzung des Raumes der Stille durch Einzelpersonen steht im Vordergrund. Veranstaltungen oder Tagungen jedweder Art sind im Raum der Stille nicht zulässig.

Die Nutzungsregelungen stellen sicher, dass der Raum der Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann und von der Nutzung des Raumes keine Gefährdungen oder Störungen für Forschung, Lehre und Studium ausgehen.

§ 2

Nutzung des Raumes

Die Nutzung des Raumes ist nur während der vom Rektorat festgesetzten Öffnungszeiten zulässig. Rücksichtvolles und kompromissbereites Verhalten ist im Interesse der Aufrechterhaltung des Hausfriedens die vornehmste Pflicht einer jeden Nutzerin und eines jeden Nutzers des Raumes. Die größtmögliche pflegliche und schonende Behandlung des Raumes und seiner Einrichtungen sind zur Vermeidung von Schäden unerlässlich.

Veränderungen am Raum oder an seinem Inventar dürfen nur im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung vorgenommen werden. Das Entfernen von Ausstattungsgegenständen ist – außer zu Reinigungszwecken – nicht erlaubt. Beim Verlassen des Raumes ist dieser i.d.R. wieder in den Ausgangszustand (Vorhang zur Seite geschoben, Teppich eingerollt, zur Religionsausübung genutzte Gegenstände im Schrank verstaut) zu versetzen.

Verboten sind das Rauchen und das Entzünden von Flammen, Essen und Trinken,

das Mitbringen von Tieren, das Mitführen oder das Lagern von Waffen, explosiven, feuergefährlichen oder giftigen Stoffen oder anderen gefährlichen Gegenständen, sowie das Entsorgen von Abfall außerhalb der hierfür vorgesehenen Behältnisse.

Der Rektorin oder dem Rektor obliegt die Ausübung des Hausrechts. Den Anweisungen des von ihr oder ihm beauftragten Universitätspersonals ist unmittelbar Folge zu leisten.

§ 3

Wahrung der Ruhe

Im Raum der Stille ist Ruhe einzuhalten und jeder Lärm zu vermeiden.

Die in §1 beschriebenen Tätigkeiten, wie z.B. Meditieren, Entspannen oder Beten, sollten still oder zumindest leise verrichtet werden. Die Störung anderer Personen ist zu vermeiden.

§ 4

Erscheinungsbild des Raumes

Der Raum ist weltanschaulich und religiös neutral zu halten. Religiöse Symbole, Zeichen oder ähnliches dürfen nicht aufgestellt oder angebracht werden. Es ist nicht gestattet, Aushänge, Broschüren und Flyer mit religiösem oder weltanschaulichem Bezug innerhalb oder in unmittelbarer Nähe des Raumes auszulegen oder aufzuhängen.

§ 5

Hausverbot

Bei wiederholten Verstößen oder bei einem einzelnen schweren Verstoß gegen die Nutzungsregelungen kann die Hausverwaltung Nutzerinnen und Nutzer – zeitlich befristet oder unbefristet – von der weiteren Nutzung des Raumes ausschließen (Hausverbot). Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann das Hausverbot auf den Gebäudeteil oder auf das Gebäude insgesamt erstreckt werden, in welchem sich der Raum befindet.

Die oder der Betroffene hat Gelegenheit, das Hausverbot binnen einen Monats nach Bekanntgabe durch die Rektorin oder den Rektor überprüfen zu lassen. Hierzu ist ein eingehend begründeter schriftlicher Antrag erforderlich.

§ 6

Haftung

Jede Nutzerin und jeder Nutzer ist zum Ersatz jenes Schadens verpflichtet, der durch ihr oder sein vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten und durch die Nichtbeachtung dieser Nutzungsregelungen entsteht. Schäden sind unverzüglich der Hausverwaltung (Dezernat 6.3 - Infrastrukturelles Gebäudemanagement) zu melden.

Die Behebung von Schäden erfolgt durch die Hausverwaltung, die die Kosten der Schädigerin oder dem Schädiger in Rechnung stellt. Für Beschädigung oder Verlust von privatem Eigentum der Nutzer*innen übernimmt die Universität keine Haftung.

Die Regelungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 10.10.2019

Düsseldorf, den 16.10.2019

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 bleiben unberührt.